

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Amt für Finanzen und Beteiligungen**

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

## TOP: Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer

Beschlussvorlage Nr. 306/2010

Produkt: 010 080 050 Steuern und sonstige Abgaben

160 010 010 Allgemeine Finanzwirtschaft

### Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

### Behandlung

öffentlich

### Sitzungstermine

07.02.2011

### Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird auf ein nicht abschätzbares Steueraufkommen verzichtet; andererseits fällt auch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Erhebung an.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: die mögliche Erhebung erfolgt auf der Grundlage einer Satzung, die durch den Rat der Stadt Lüdenscheid zu beschließen wäre.

## Beschlussumsetzung bis 30.11.2012

### Beschlussvorschlag:

1. Auf die Einführung einer Betten-/Übernachtungssteuer wird zum derzeitigen Zeitpunkt verzichtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu den Haushaltsplanberatungen 2013 weitere Informationen zu sammeln und zu den Haushaltsplanberatungen 2013 eine erneute Beschlussvorlage zur Einführung einer Betten-/Übernachtungssteuer vorzulegen.

### **Begründung:**

Im Zuge der Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung und zur Erschließung neuer Einnahmequellen erscheint die Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer grundsätzlich bedenkenswert. Eine solche Abgabe wird in anderen Städten bereits erhoben (z.B. Weimar, Erfurt, Köln). In Köln und Weimar wird diese unter dem Begriff „Kulturförderabgabe“ erhoben. Andere Städte überlegen, eine solche Abgabe einzuführen (z.B. München).

Die Betten-/Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer vom Betreiber eines Übernachtungsbetriebs (Steuerschuldner) auf den Aufwand entgeltlicher Beherbergungsleistungen in einem Übernachtungsbetrieb erhoben. Wirtschaftlich Belasteter ist der Gast des Übernachtungsbetriebs (Steuerträger). Die Systematik der Erhebung entspricht in etwa der Erhebung der Vergnügungssteuer.

Die Steuer kann grundsätzlich prozentual auf den Übernachtungspreis oder als fester Betrag je Übernachtung erhoben werden. Je nach Gestaltung der Steuer und des Steuersatzes (die Städte setzen die Steuer z.B. in Höhe von 5% auf den Übernachtungspreis oder 1 € je Nacht und Zimmer oder 2,50 € je Nacht und Gast fest) ergibt sich bei Zugrundelegen der Übernachtungszahlen aus dem statistischen Jahrbuch ein mögliches Steueraufkommen zwischen rd. 68.000 € und 260.000 €. Die Zahlen sind nur eingeschränkt tauglich, da das statistische Jahrbuch nur Übernachtungen in Übernachtungsbetrieben mit mehr als 9 Betten ausweist. Andere Zahlen liegen allerdings nicht vor.

Aktuell sind nach Einschätzung der Verwaltung noch einige Risiken mit der Erhebung verbunden. So ist unklar, ob die Abgabe einer grundsätzlichen gerichtlichen Überprüfung Stand hält. Das Land NRW hat in seiner Genehmigungsverfügung zur erstmaligen Erhebung in NRW an die Stadt Köln auf rechtliche Risiken hingewiesen. Ein durch den Hotel- und Gaststättenverband in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Erhebung der Abgabe verfassungswidrig ist. In Bayern wurde die geplante Einführung in München durch die dortige Aufsichtsbehörde gestoppt. Konkrete Gerichtsurteile zur Zulässigkeit der Abgabe sind aktuell nicht bekannt.

Zudem bergen Detailfragen rechtliche Risiken: Ist beispielsweise die Besteuerung von nicht privat veranlassenen Übernachtungen im Rahmen einer kommunalen Aufwandssteuer zulässig. Falls diese nicht zulässig sein sollte, sind diese Fälle einerseits aufwändig zu ermitteln bzw. auszufiltern und andererseits würden diese das Aufkommen nicht unerheblich mindern. Schätzungen in Köln gehen von einem Anteil zwischen 60% und 80% an Übernachtungen von Geschäftsreisenden aus.

### Fazit

Auf die Einführung einer Betten- bzw. Übernachtungssteuer in Lüdenscheid sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden. Neben den rechtlichen Risiken kann der mit der Erhebung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand noch nicht verlässlich eingeschätzt werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand würde das geschätzte Steueraufkommen entsprechend mindern. Die mit der Abgabe verbundenen Lenkungseffekte sind bei einer möglichen Einführung mit in die Betrachtung einzubeziehen (Verteuerung des Übernachtungspreises, ggf. Rückgang der Übernachtungszahlen etc.).

Lüdenscheid, den 03.01.2011

In Vertretung

*gez. Blasweiler*

Blasweiler  
Stadtkämmerer